

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 109 -

Nr. 12

Dingolfing, 23. April

2008

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose

Sparkasse Landshut
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

31-565/2

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1 Anordnung

Im gesamten Landkreis Dingolfing-Landau sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.

1.1 Diese Anordnung gilt für das Behandlungsjahr 2008

1.2 Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot sind möglich, falls es sich um Versuche zur Resistenzzucht handelt. Anträge dazu sind an das Landratsamt Dingolfing-Landau zu stellen.

2 Anordnung des sofortigen Vollzugs

Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

3 Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau als öffentlich bekannt gegeben.

Dingolfing, 16.04.2008
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr. 149, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Nr. 12

Dingolfing, 23. April

2008

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 12117870

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 15.01.2008, erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.04.2008
Sparkasse Landshut
gez.
Heckner

Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat